

Positionspapier

Steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten

I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- dass die Aus- und Weiterbildung¹ durch steuerliche Massnahmen gefördert wird, damit das Qualifikationsniveau der Arbeitgebenden und der Mitarbeitenden der KMU angehoben werden kann;
- dass die Kosten der berufsorientierten Bildung nach Studienabschluss bzw. einer Berufsausbildung im Sinne des neuen Berufsbildungsgesetzes grundsätzlich als Weiterbildungskosten steuerlich in Abzug gebracht werden können;
- dass die Kosten für Ausbildungen, die einem Berufsaufstieg, der Umschulung oder dem Wiedereinstieg dienen, bei den Steuern abgezogen werden können;
- dass die Rechtsunsicherheit durch die unterschiedliche Auslegung in den Kantonen beseitigt wird;
- dass die Motion „Korrekte steuerliche Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten“ (08.3450), allerdings ohne den Punkt 2, welcher für den Steuerabzug eine betragsmässige Obergrenze vorsieht, angenommen wird. Die Motion verlangt, dass beruflich begründete und von der steuerpflichtigen Person getragene Aus- und Weiterbildungskosten abzugsfähig sind.

II. Ausgangslage

Wer in eine berufliche Aus- oder Weiterbildung investiert, verbessert nicht nur seine persönliche Situation und dadurch diejenige seines Unternehmens, sondern dient im weiteren Sinn auch den Interessen der Gesellschaft und des Staates. Denn die Anhebung des Qualifikationsniveaus der Bevölkerung ist von allgemeinem Interesse. So zieht der Staat seine Vorteile u.a. aus der Tatsache, dass eine bessere Bildung in der Regel Garantie für eine besser bezahlte Beschäftigung ist und sich diese in zusätzlichen Steuereinnahmen niederschlägt.

Logischerweise müsste die Steuergesetzgebung dazu beitragen, die Anstrengungen Einzelner, die sich neben einer beruflichen Tätigkeit weiterbilden, durch steuerliche Abzugsmöglichkeiten zu belohnen. Leider bestraft das Steuerrecht (Art. 26d DBG) bisher einen Teil der sich weiterbildenden Steuerpflichtigen, indem es spitzfindige Differenzen macht zwischen Kosten für eine Weiterbildung, die als Gewinnungskosten von den Einkünften abgezogen werden können, und Kosten für eine Ausbildung, die als Lebenshaltungskosten gelten und nicht abzugsberechtigt sind.

¹ Begriffserklärung im Anhang 1.

Rein steuertheoretisch mag diese Kategorisierung gerechtfertigt sein, doch erweist sich in der Praxis die Unterscheidung als äusserst schwierig, was der beruflichen Weiterbildung und was der beruflichen Ausbildung zuzuordnen ist. Zudem wird auch noch zwischen anderen damit verbundenen Begriffen unterschieden, wie den so genannten Berufsaufstiegs- und den beruflichen Umschulungskosten. Es ist also nicht weiter verwunderlich, dass in den einzelnen Kantonen extrem unterschiedliche Praktiken vorherrschen. Bedauerliche Konsequenz: In vielen Fällen werden berufliche Weiterbildungskosten (grundsätzlich abziehbar) mit beruflichen Ausbildungskosten (nicht abziehbar) gleichgesetzt und deshalb nicht zum Abzug zugelassen.

III. Die Motion "Korrekte steuerliche Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten"

Um aus dieser Sackgasse herauszukommen, wurden in den letzten Jahren mehrere Vorstösse auf Bundesebene eingereicht. Wie der Ständerat im September 2008 hat kürzlich die Wirtschaftskommission (WAK) des Nationalrates die Motion der WAK des Ständerates „Korrekte steuerliche Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten“ angenommen (siehe Text im Anhang 2). Sie verlangt, dass die steuerlichen Abzüge um den Bereich „Beruflich veranlasste Aus- und Weiterbildungskosten“ erweitert werden und dass die Kosten für Ausbildungen, die zu einem Berufsaufstieg oder einer beruflichen Neuorientierung (Umschulung, Wiedereinstieg) führen, abgezogen werden können. Die Motion sieht für den Abzug eine betragsmässige Obergrenze vor. Die Annahme der Motion würde zu Steuermindereinnahmen von 42 bis 52 Millionen CHF führen. Der positive Effekt auf die Steuereinnahmen ist nur sehr schwer abschätzbar, jedoch unbestrittenermassen vorhanden².

IV. Beurteilung der Motion

Auf dem Hintergrund der Forderung nach lebenslangem Lernen muss die öffentliche Hand die Bildung fördern, indem sie die Anstrengungen jedes Einzelnen in diesem Bereich unterstützt und sie u.a. steuerlich berücksichtigt. Das heutige Steuerrecht benachteiligt Ausbildungen, die dem Berufsaufstieg, der Umschulung, dem Wiedereinstieg oder einem Berufswechsel dienen, und führt zu gravierenden Umsetzungsproblemen. Es muss deshalb angepasst werden.

Die Motion „Korrekte steuerliche Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten“ will diese Diskriminierung beseitigen und das Steuerrecht mit dem neuen Berufsbildungsgesetz in Übereinstimmung bringen. Dieses unterscheidet nämlich nicht zwischen berufsorientierter Aus- und Weiterbildung. Der sgv unterstützt deshalb die Motion des Ständerates, allerdings ohne Punkt 2, welcher für den Steuerabzug eine betragsmässige Obergrenze vorsieht. Dieser Vorstoss deckt sich absolut mit den Forderungen des sgv in Sachen steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildung:

- **Schaffung von fiskalischen Anreizen, welche die Wettbewerbsfähigkeit der KMU verstärken.** Im gleichen Mass wie ein attraktives Steuersystem und reduzierte administrative Belastungen sind auch gut ausgebildete Arbeitskräfte eine fundamentale Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der KMU. Die Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten würde als Anreiz für die Weiterbildung der Arbeitgebenden und der Mitarbeitenden der KMU gelten und böte deshalb die Möglichkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der KMU zu stärken.
- **Vereinfachung des heutigen Systems.** Die Motion sieht vor, dass nur die berufsqualifizierende Erstausbildung nicht abgezogen werden kann. Dies schafft Klarheit und eine Vereinfachung bei den Steuerpflichtigen, die heute häufig nicht wissen, ob ihre Weiterbildungskosten wirklich abzugsfähig sind oder nicht.

² Siehe zu dieser Frage den Bericht „Die steuerliche Behandlung der Kosten für die Aus- und Weiterbildung. Quantifizierung der Auswirkung von erweiterten Weiterbildungsabzügen auf die Steuereinnahmen“, ESTV, Juni 2008.

- **Herstellung von Rechtssicherheit.** Diese Motion will verhindern, dass es in der Kompetenz der kantonalen Steuerbehörden liegt, darüber zu entscheiden, ob die Kosten für eine bestimmte Bildungsmassnahme abzugsfähig sind oder nicht. Dank einer klaren Regelung auf Bundesebene wird die unterschiedliche Auslegung in den Kantonen und im Vollzug beseitigt.
- **Verfolgung einer aktiven Mittelstandspolitik.** Wer viel in die Weiterbildung investiert, kann auch viel abziehen. Personen, die sich weiterbilden und Führungsaufgaben in Unternehmen wahrnehmen, leisten fiskalisch den Hauptbeitrag zum Steueraufkommen; deshalb ist diese Zielgruppe besonders zu unterstützen.

V. Fazit

In Zeiten lebenslangen Lernens muss die öffentliche Hand die Bildung - eine der wichtigsten Grundlagen für den Wohlstand in unserem Land nachhaltig und umfassend fördern. Das geltende Recht benachteiligt auf steuerlicher Ebene Ausbildungen, die dem Berufsaufstieg, der Umschulung, dem Wiedereinstieg oder einem Berufswechsel dienen und führt zu gravierenden Umsetzungsproblemen. Es muss deshalb angepasst werden. Die Motion „Korrekte steuerliche Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten“, - ohne Punkt 2 - ist zu unterstützen, weil sie vorsieht, dass entsprechende Kosten für Ausbildungen bei den Steuern abgezogen werden können. Diese modifizierte Motion nimmt die Forderungen des sgv in Sachen steuerlicher Behandlung der Aus- und Weiterbildung auf.

Bern, 5. Oktober 2009

Dossierverantwortlicher

Marco Taddei, Vizedirektor sgv

Tel. 031 380 14 22, E-Mail m.taddei@sgv-usam.ch

Anhang 1

Begriffserklärung

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Weiterbildungskosten, geregelt im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), geht zuerst von der Unterscheidung der beiden Begriffe Ausbildung bzw. Ausbildungskosten und Weiterbildung bzw. Weiterbildungskosten aus.

Ausbildungskosten werden als Lebenshaltungskosten aufgefasst und berechtigen nicht zum Abzug.

Damit **Weiterbildungskosten** als Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen sind, müssen sie notwendig für die Einkommenserzielung im Rahmen der ausgeübten Berufstätigkeit sein. Das bedeutet auch, dass einem allfälligen Weiterbildungsabzug ein Erwerbseinkommen gegenübersteht. Damit Weiterbildungskosten gemäss heutiger gesetzlicher Regelung als Berufskosten bzw. Gewinnungskosten qualifizieren und dadurch steuerlich abziehbar sind, müssen sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen (Beruflich veranlasste Bildungskosten). Bildungskosten, die dieses Kriterium nicht erfüllen und daher keine Gewinnungskosten sind, können im Rahmen des heutigen Artikels 26 DBG folgerichtig nicht abgezogen werden³.

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von Weiterbildungskosten sind die Begriffe Umschulungskosten, Berufsaufstiegskosten, Wiedereinstiegskosten, sowie Zweitausbildung ebenfalls relevant:

Umschulungskosten werden aufgewendet, um sich beruflich neu zu orientieren; sie haben einen Berufswechsel zum Ziel. Zum Abzug zugelassene Umschulungskosten unterscheiden sich von nicht abzugsfähigen Umschulungskosten darin, dass ein nach geltender Praxis äusserer Zwang für die berufliche Neuausrichtung besteht (Betriebsschliessungen, gesundheitliche Gründe). Freiwillige Umschulungen gelten als Ausbildung und sind nicht zum Abzug zugelassen.

Berufsaufstiegskosten sind Weiterbildungskosten, die hinsichtlich des beruflichen Fortkommens anfallen. Führt das Absolvieren eines Bildungsgangs zu einem Aufstieg in eine vom bisher ausgeübten Beruf zu unterscheidende, höhere Berufsstellung, ist die Bedingung der Notwendigkeit für die Einkommenserzielung im momentan ausgeübten Beruf nicht mehr erfüllt. In diesem Sinne stellen solche Aufstiegskosten keine Gewinnungskosten dar und sind nicht zum Abzug zugelassen.

Wiedereinstiegskosten fallen an, wenn vor Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Kurs absolviert wird, der zur Auffrischung von zur beruflichen Tätigkeit notwendigen Kenntnissen dient. Steht den Wiedereinstiegskosten ein Erwerbseinkommen gegenüber, so berechtigen sie zum Abzug.

Bern, 5. Oktober 2009 sgv-Ta

³ Artikel 26 DBG Buchstabe d "Als Berufskosten werden abgezogen: die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten"

Anhang 2

08.3450 Motion "Korrekte steuerliche Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten"

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage betreffend Änderung des DBG und des StHG zu unterbreiten. Zweck der Vorlage ist, die beruflich veranlassten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu behandeln.

Die Vorlage soll folgendes vorsehen:

1. Beruflich veranlasste und vom Steuerpflichtigen getragene Aus- und Weiterbildungskosten sind abzugsfähig. Beruflich veranlasst sind Bildungskosten, die dem Erhalt oder der Erweiterung der bisher ausgeübten, unselbstständigen Erwerbstätigkeit dienen (Berufsaufstieg) oder die zu einer neuen oder wieder aufgenommenen selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit qualifizieren (Umschulung, Wiedereinstieg).
2. Für den Abzug ist eine betragsmässige Obergrenze vorzusehen.
3. Nicht abzugsfähig sind Kosten für die berufsqualifizierende Erstausbildung. Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt vor, wenn die betroffene Person durch den Abschluss zum ersten Mal befähigt wird, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die ihr ermöglicht, ihren Lebensunterhalt fortan selber zu verdienen.

Die Änderungen durch die Motion

Geltendes System	Neues System
Abzugsberechtigt <ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen, die nötig sind, um im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben oder um dessen steigenden oder neuen Anforderungen zu genügen • Umschulungskosten, wenn äussere Bedingungen (z.B. Betriebsschliessung, keine berufliche Zukunft mehr, Krankheit oder Unfall) den Steuerpflichtigen zwingen, sich beruflich neu auszurichten • Wiedereinstiegskosten, die eine Person aufwenden muss, um nach längerer Zeit im einmal erlernten und ausgeübten Beruf wieder tätig werden zu können 	Abzugsberechtigt <ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen, die nötig sind, um im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben oder um dessen steigenden oder neuen Anforderungen zu genügen • Umschulungskosten, d.h. auch Kosten für eine Zweitausbildung • Wiedereinstiegskosten, die eine Person aufwenden muss, um nach längerer Zeit im einmal erlernten und ausgeübten Beruf wieder tätig werden zu können • sogenannte Berufsaufstiegskosten für Ausbildungen, die zum Aufstieg in eine vom bisherigen Beruf eindeutig höhere Berufsstellung dienen
Nicht abzugsberechtigt <ul style="list-style-type: none"> • die berufliche Erstausbildung (Lehre, Handelsschule, Matura, Studium usw.) • die Kosten für eine Zweitausbildung, wenn diese neben einem bereits ausgeübten Beruf im Hinblick auf einen späteren Berufswechsel absolviert wird • sogenannte Berufsaufstiegskosten für Ausbildungen, die zum Aufstieg in eine vom bisherigen Beruf eindeutig höhere Berufsstellung dienen 	Nicht abzugsberechtigt <ul style="list-style-type: none"> • die berufliche Erstausbildung (Lehre, Handelsschule, Matura, Studium usw.)

Bern, 5. Oktober 2009 sgv-Ta